

06.04.2022

# Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem „**Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen**“

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 17/15940 (Neudruck)  
Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses  
Drucksache 17/16935

## Änderung

1. *Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen*  
(Landesbeamtengesetz - LBG NRW)

§ 60 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einundvierzig“ durch „vierzig“ ersetzt.

2. *Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung - AZVO)*

§ 2 Absatz 1 Satz 1

Ersetze „41 Stunden“ durch „40 Stunden“

§ 2 Absatz 1 Satz 2

Ersetze „40 Stunden“ durch „39,5 Stunden“

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

§ 14a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

- (4) Dem Langzeitarbeitskonto können einmalig gutgeschrieben werden:

1. bei Einrichtung des Langzeitarbeitskontos maximal 312 Stunden Zeitguthaben nach § 14 Absatz 5 und maximal 122 Stunden nach § 14a Absatz 3 sowie
2. befristet bis zum 31. Dezember 2024 maximal 278 Stunden, die wegen Mehrbedarfs aufgrund der Coronapandemie angefallen sind.

§ 14a Absatz 7 Satz 4 („Ab fünf Jahre ...“) streichen.

### **Begründung**

Die aktuelle wöchentliche Arbeitszeit der Beamten in Nordrhein-Westfalen mit 41 Stunden macht den Dienst für das Land im Vergleich zu anderen Bundesländern, aber auch zu manchem privaten Arbeitgeber, uninteressant. Eine Reduzierung dieser Zeit stellt ein wesentliches Mittel zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes dar.

Die Möglichkeit zur einmaligen Befüllung der Arbeitszeitkonten mit zusätzlichen Stunden stellt eine allgemeine Wertschätzung für die Beamten in diesem Land dar.

Beamten sollte die Flexibilität gegeben werden, durch den Überstunden-/Mehrarbeitszeitabbau auch tatsächlich früher in den Ruhestand gehen zu können.

Herbert Strotebeck  
Andreas Keith

und Fraktion